Satzung

Stand 2025-05-31, Amtsgericht Erfurt VR 162055

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für systemische Pädagogik e.V."(DGsP).

(2) Sitz des Vereins ist Erfurt.

(3) Der Verein kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle betreiben.

a) Die Festlegung des Ortes der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung systemisch-konstruktivistischen Denkens in pädagogischen Kontexten in Theorie und Praxis.

(2) Der Satzungszweck wird umgesetzt u.a. durch:

- Förderung und Koordination von Aktivitäten im Bereich Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sowie in den Bereichen Forschung, Supervision, Beratung, Coaching, Institutions- und Konzeptentwicklung
- Vernetzung der Aktivitäten der einzelnen Vereinsmitglieder, Anbahnung und Förderung interdisziplinären Arbeitens sowie Förderung des Austausches mit dem Verein nahe stehenden Gruppen
- weitere Maßnahmen, die dem Verein zur Förderung und Gewährleistung von Aufgaben in den Bereichen Bildung und Erziehung geeignet erscheinen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“)

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaflichen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung von nachweisbaren Kosten, die für Unternehmungen im Auftrag des Vereins entstanden sind.

(7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins, steuerbegünstigten Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliederschaft, Kammersystem, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

(2) Kammersystem: Die Mitglieder werden in zwei Kammern mit unterschiedlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen aufgeteilt. Kammer 1 bilden die einfachen Mitglieder und Kammer 2 die beruflichen Mitglieder. Natürliche Personen dürfen nur einer Kammer als Mitglied angehören.

(3) Einfache Mitgliedschaft (Kammer 1):

Die einfache Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die systemisches Denken und Handeln in pädagogischen Kontexten fördern wollen.

(4) Berufliche Mitgliedschaft (Kammer 2):

Die berufliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die durch ihre berufliche Tätigkeit (Berufsausübung) die Vereinszwecke durch Fort- und Weiterbildung, Forschung oder Lehre verwirklichen. Die berufliche Mitgliedschaft beinhaltet das Recht, nach den Richtlinien des Vereins DGsP-Curricula anzubieten und DGsP-Zertifikate zu vergeben.

a) Die berufliche Mitgliedschaft ist an die Berufsausübung/ Tätigkeit gebunden.

(5) Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

(6) Die Mitgliedschaft in der DGsP muss schriftlich beantragt werden. Sie kann auch online auf der Homepage beantragt werden.

(7) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so ist er nicht verpflichtet der/dem Antragstellenden die Ablehnungsgründe zu nennen.

(8) Über die Berufung eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(9) Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
- mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung
- erlischt die juristische Person oder Personenvereinigung durch Umwandlung behält sich der Vorstand vor, auf Antrag über eine weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.

(10) Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Austrittserklärung (per mail oder Post), gerichtet an den Vorstand über die Geschäftsstelle, zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in welchem das Kündigungsschreiben dem Vorstand zugeht.

(11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäßen Zwecke verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(12) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Bei Mitgliedern, die auf Grund von nicht aktuellen Kontaktdaten eine Mahnung nicht erreichen kann, wird analog verfahren. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung und/oder Kontaktversuch mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse und/oder Beiräte
4. das Ethik-Komitee

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei, fünf, sieben oder neun Personen. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl für mindestens eine Legislatur des Vorstandes. Er besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder z. B. durch Austritt auf eine gerade Zahl, greift automatisch § 6(12) der Satzung.

(2) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Abstimmung und/oder Beschluss.

(5) Über den Modus der Beschlussfassung (offen, geheim, mehrheitlich, systemisch konsensierend) entscheidet der Vorstand vor der Abstimmung im Konsens. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder bei systemischem Konsensieren der geringere Widerstandswert; Stimmenthaltungen zählen mit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S.2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(10) Der mehrköpfige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt

(11) Der Vorstand kann analog zur Mitgliederversammlung sowohl real (physische Präsenz) als auch virtuell und in kombinierter Form (hybrid) im Sinne von Zuschaltung von Mitgliedern online bzw. per Telefon auf einer realen Versammlung tagen. Alles weitere regelt der § 12 Digitale Mitgliederversammlungen.

a) Die rein virtuelle Vorstandssitzung ist gegenüber der präsenten Vorstandssitzung gleichwertig.

b) Der Vorstand entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen. Alles weitere regelt § 12 – digitale Mitgliederversammlungen.

(12) Im Anschluss an die Wahl entscheidet der Vorstand durch Beschluss über die Vergabe der Vorstandsämter.

(13) Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(14) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand hierfür ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Hier wird dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

§7 Ausschüsse und Beiräte

Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks können zur Unterstützung des Vorstands Ausschüsse und Beiräte gebildet werden. Über die Bildung und Besetzung der Ausschüsse und Beiräte entscheidet die Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem amtierenden Vorstand.

§ 8 – Ethik-Komitee

(1) Die DGsP wählt in der Mitgliederversammlung ein Ethik-Komitee.

(2) Das Ethik-Komitee besteht aus mindestens 3 maximal 9 Mitgliedern der DGsP.

(3) Die Entscheidungen des Ethik-Komitees sind im Konsens zu erzielen. Bei nicht Einigung des Ethik-Komitees ist der Sachverhalt durch das Ethik-Komitee an die Mitgliederversammlung zur Beratung und Entscheidung weiterzugeben.

(4) Die Mitglieder amtieren 3 Jahre und können nur maximal 3 Legislaturperioden wiedergewählt werden.

§ 9 Beitragsordnung, Curricula, Zertifizierung

Entscheidungen über Weiterbildungscurricula, Prüfungs- und Zertifizierungsrichtlinien, die Beitragsordnung für berufliche Mitglieder und Kooperationsregularien obliegen dem Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus einfachen und beruflichen Mitgliedern gemeinsam zusammen

a) bei juristischen Personen aus Vertreterinnen derselben zusammen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Bildung von Ausschüssen und Gremien
- Wahl des Ethik-Komitees

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

b) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen.

c) Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen. Im Falle einer daraus resultierenden Veränderung der Tagesordnung ist die veränderte Tagesordnung den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist nicht möglich war oder die Versammlung sie als dringlich zulässt. Hierfür ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Kammern erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sowohl real (physische Präsenz) als auch virtuell und in kombinierter Form (hybrid) im Sinne von Zuschaltung von Mitgliedern online bzw. per Telefon auf einer realen Versammlung stattfinden. Alles weitere regelt der § 12 Digitale Mitgliederversammlungen.

a) Die rein virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung gleichwertig aber nachrangig.

b) Der Vorstand entscheidet hierüber nach Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Alles weitere regelt § 12 digitale Mitgliederversammlungen.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder einer Kammer die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden von der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann einen Versammlungsleiter/ Moderator bestimmen.

(8) Im Rahmen der Mitgliederversammlung treffen sich die beruflichen Mitglieder (Kammer 2) gesondert, um über Weiterbildungscurricula, Prüfungs- und Zertifizierungsrichtlinien, die Beitragsordnung für berufliche Mitglieder und Kooperationsregularien zu diskutieren und Vorschläge zu erarbeiten. Hier, mit einfacher Mehrheit, gefasste Entscheidungen können dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen und neben 3 amtierenden Vorstandsmitgliedern 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung anwesend sind.

(2) Die Mitglieder beider Kammern nehmen an der Mitgliederversammlung gemeinsam teil und stimmen außer in Fällen des § 10 (8) gemeinsam ab.

(3) Die Mitgliederversammlung kommt durch Abstimmung über den Beschlussantrag zustande.

(4) Abstimmungen in der Mitglieder-versammlung erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens 5 % der Anwesenden mit Stimmrecht muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

a) Diese kann auch schriftlich an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übergeben werden.

b) Ein Mitglied darf höchstens 3 Stimm-übertragungen auf sich vereinen. Dies gilt ausschließlich für reale Mitglieder-versammlungen. Wird die virtuelle Versammlung bzw. Online-Abstimmung gewählt, kann das Stimmrecht nur durch das jeweilige Mitglied selbst wahrgenommen werden.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der Mitgliederversammlung die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Auf Antrag von mindestens 5% der anwesenden mit Stimmrecht oder des Vorstandes muss die Mitgliederversammlung systemisch konsensieren.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in beiden Kammern. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits im Voraus hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Digitale Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung

(1) Für den Fall einer Naturkatastrophe oder eines Ereignisses, das die Durchführung einer Präsenzversammlung unmöglich macht oder voraussichtlich dazu führen würde, dass eine nicht unwesentliche Zahl an Stimmberechtigten Mitgliedern von der Teilnahme an der Versammlung oder Vorstandssitzung absehen würde, gilt im gesetzlich zulässigen Rahmen dieser Paragraph.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der zuständige Vorstand beschließen, die in Absatz (4) genannten Versammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung über die Wahlvorschläge einer Vorstandswahl als Online-Versammlung durchzuführen.

(3) Die Schlussabstimmung über die Wahlvorschläge einer anstehenden Vorstandswahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Um eine effiziente Durchführung der Briefwahl zu ermöglichen, kann die Versammlung hierzu ein von dieser Wahlordnung abweichendes Wahlsystem beschließen.

(4) Alle Versammlungen der Organe des Vereins, die im Folgenden aufgezählt sind,

• Mitgliederversammlung,

• Außerordentliche Mitgliederversammlung,

• Vorstandssitzung,

• erweiterte Vorstandssitzung

können sowohl real (physische Präsenz) als auch virtuell und in kombinierter Form (hybrid) stattfinden.

Bei einer virtuellen Versammlung sind die gleichen Fristen und Formalien zu erfüllen, wie bei der jeweiligen Präsenzveranstaltung (Offline-Variante). Beide Varianten sind gleichberechtigt und gleichwertig.

(5) Die Versammlung erfolgt entweder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die jeweiligen berechtigten Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

(6) Wird bei einer Präsenz Versammlung die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt, so wird die 2. Versammlung innerhalb von 1 Woche nach dem ersten Termin virtuell stattfinden. Dies wird den berechtigten Mitgliedern in der Einladung zur virtuellen Versammlung mitgeteilt.

(7) Es werden auch bei virtuellen Versammlungen Online-Abstimmungen über Anträge und Tagesordnungspunkte durchgeführt. Dies wird den berechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung übermittelt.

(8) Wo juristisch formal notwendig werden die Online-Abstimmungen durch Brief-Abstimmungen der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Diese schriftliche Bestätigung hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Termin der Online-Abstimmung stattzufinden.

§ 13 – Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Zahlung des Jahresbeitrages ist notwendige Voraussetzung für die Stimmberechtigung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine durch den Vorstand im Benehmen mit der Mitgliederversammlung zu bestimmende Nicht-Regierungs-Organisation (NGO – Non-Governmental-Organisation). Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für die Förderung im Sinne des Vereinszwecks der DGsP e.V. verwendet werden.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Präsenz möglich. Der Grund der Einberufung ist in der Einladung deutlich zu machen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.

a) Es ist möglich sich virtuell an dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beteiligen: Hybrid-Variante. Es gelten die Bedingungen des § 12 – Digitale Versammlungen.

(3) Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung wird namentlich geführt.

a) Für die Hybrid-Teilnehmenden ist eine Online-Abstimmung zulässig, die namentlich geführt wird. Diese Möglichkeit wird den Mitgliedern in der Einladung ausdrücklich schriftlich mitgeteilt.

b) Bei dieser Variante wird die schriftliche Bestätigung des Votums innerhalb von 2 Wochen nach dem Termin der außer-ordentlichen Mitgliederversammlung bei den hybrid anwesenden Mitgliedern eingeholt.

c) Gültig sind nur Stimmen, bei denen virtuelle Stimme und Schriftform übereinstimmen. Widersprechende Voten werden als Ablehnung gewertet.

§ 15 – Satzungsänderung aus formalen Gründen

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus eigenverantwortlich vornehmen.

(2) Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern nach Eintragung durch das zuständige Registergericht (Amtsgericht) schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 über die Satzungsneufassung beraten und beschlossen diese als Vorschlag in der vorliegenden Synopse der Mitgliederversammlung am 31.05.2025 zur Abstimmung vorzuschlagen.

Diese hat in der Mietgliederversammlung vom 31.05.2025 die Satzungsneufassung einstimmig angenommen.

Die Satzungsneufassung wurde mit Vollzug zum 04.11.2025 im Vereinsregister des Amtsgericht Erfurt VR 162055 eingetragen.